

Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara

Präambel

Herr Dr. Wilhelm Reissmüller, Verleger in Ingolstadt, und die Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Schnell, haben zur Urkunde des Notars Reiss vom 26.11.1983 unter Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Carrara, Herrn Alessandro Costa, des Präsidenten der Accademia di Belle Arti di Carrara, Herrn Prof. Dino Geloni, und des Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München, Herrn Prof. Rudolf Seitz, die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara errichtet. Der Stifter hat die Stiftung mit Stiftungsmitteln in Höhe von 70.000 DM ausgestattet. Die Stadt Ingolstadt hat am 21.11.1983 der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung und dem Vertrag zwischen Herrn Dr. Wilhelm Reissmüller und der Stadt Ingolstadt zugestimmt. Frau Elin Reissmüller hat im Dezember 1997 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel auf 120.000 DM erhöht. Herr Georg Schäff hat im April 2013 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel um 25.000 € erhöht. Angesichts der geänderten Verhältnisse am Kapitalmarkt können die Stiftungsmittel nicht mehr bei hinreichender Sicherheit so rentierlich angelegt werden, dass der Stiftungszweck aus den Erträgen erfüllt werden kann. Überdies wird es zusehends schwieriger, Studenten für den Austausch zwischen der Akademie in Carrara und der Akademie der Bildenden Künste in München zu finden. Um dennoch dem Stifterwillen entsprechend den Austausch über die Verbindung von Kunst zwischen den Städten Ingolstadt und Carrara zu beleben, wird durch diese Satzung der Zweck der Stiftung erweitert und die bisher zu dauerhaftem Bestand verfasste Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt.

§ 1 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara mit dem Sitz in Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die seit 1962 bestehende Partnerschaft zwischen den Städten Ingolstadt und Carrara soll allgemeinen völkerverbindenden friedlichen Bestrebungen und dem freundschaftlichen Austausch von Aktivitäten auf allen Ebenen eines kommunalen Gemeinwesens und auch einem kulturellen Zweck - hier insbesondere der Belebung künstlerischen Austausches von Studenten der in § 3 näher bezeichneten Akademien - dienen. Diese kulturelle Aufgabe eines Studentenaustausches übernimmt die Stiftung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Stiftungsmittel in Form von Stipendien zum Austausch von Studierenden der Accademia di Belle Arti in Carrara und der Akademie der Bildenden Künste München vergeben werden. Die aus Carrara entsandten Stipendiaten können ihren Aufenthalt an der Akademie der Bildenden Künste in München verbringen oder als Gastkünstler in Ingolstadt. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der beiden Hochschulen. Für den Vorschlag der Hochschulen sollen ausschließlich künstlerische Maßstäbe bestimmend sein. Werden geeignete Preisträger oder Stipendiaten in einem Jahr nicht gefunden oder übersteigen die Erträge die zu vergebenden Mittel, sind die nicht vergebenen Erträge in künftigen Jahren

entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden. Die Vergabe erfolgt unter der Bezeichnung „Stiftung Dr. Reissmüller – Städtepartnerschaft Ingolstadt-Carrara“.

§ 2 Zweckbindung

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel betragen 86.355,03 €. Sie sind als Sondervermögen in das Vermögen der Stadt Ingolstadt übergegangen.

(2) Die Stiftungsmittel können durch Zustiftungen - auch Dritter - aufgestockt werden; Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter bzw. die Zustifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht Preisträger nach § 1 Abs. 3 sind.

(3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Die Stiftungsmittel können zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden, wobei die Mittelausgaben je Jahr 8.000 € nicht übersteigen dürfen.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Jury-Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5 Kuratorium

(1) Als Aufsichtsorgan der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Diesem Kuratorium gehören als Mitglieder an

- Stifter und Zustifter,
- der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt,
- der Sindaco der Stadt Carrara,
- der Präsident der Accademia di Belle Arti di Carrara,
- der Rektor der Akademie der Bildenden Künste München.

Bei Todesfall oder anderweitiger Beendigung ihrer Funktion als Kuratoriumsmitglieder scheiden Stifter und Zustifter ersatzlos aus dem Kuratorium aus.

(2) Das Kuratorium kann Richtlinien für die Vergabe der Mittel aufstellen und überwacht in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftungsgelder.

(3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Abwesende Mitglieder können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem Vertreter vertreten lassen.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt bestellt einen Kurator zur Verwaltung der Stiftung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 6 Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung werden vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt beschlossen.

(2) Bei einer Aufhebung der Stiftung sind die Mittel ungeschmälert zur Vergabe von Preisen und Stipendien im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vorgängerfassung kraftlos.